

elektronischer Bundesanzeiger



Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 29. Juni 2011
Rubrik: Fondsveröffentlichungen
Art der Bekanntmachung: Vertragsbedingungen
Veröffentlichungspflichtiger: AmpegaGerling Investment GmbH, Köln
Fondsname: Gerling Reserve Fonds
ISIN: DE0008481144
Auftragsnummer: 110612025218
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

AmpegaGerling Investment GmbH

Köln

Wichtige Information für die Anteilhaber des Sondervermögens „Gerling Reserve Fonds“

Die folgenden Änderungen des Sondervermögens Gerling Reserve Fonds, (ISIN: DE0008481144) treten mit Wirkung zum **01.07.2011** in Kraft:

1. Hinsichtlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) für richtlinienkonforme Sondervermögen unserer Gesellschaft verweisen wir auf die bereits für das Sondervermögen „ACC Alpha select AMI“ (ISIN: DE0007248643) im Juni 2001 veröffentlichten AVB.
2. Die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) des Sondervermögens werden gemäß § 145 Abs. 1 des Investmentgesetzes (InvG) auf das InvG in der Fassung des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes vom 25.06.2011 angepasst. Es wurden nachfolgende Änderungen vorgenommen:
 - a. § 2 Nr. 5, 2. Satz der BVBen wurde gestrichen.
 - b. Die Bezugnahmen auf den „ausführlichen Verkaufsprospekt“ wurden gestrichen.
 - c. Die Ausgabeaufschläge werden nunmehr auch in den wesentlichen Anlegerinformationen veröffentlicht.

Mit Wirkung zum **01.07.2011** werden die Vertragsbedingungen des Sondervermögens wie nachfolgend abgedruckt neu gefasst.

Durch die Änderung der Vertragsbedingungen entstehen für die Anteilhaber keine zusätzlichen Kosten.

Köln, im Juni 2011

AmpegaGerling Investment GmbH

Die Geschäftsführung

Besondere Vertragsbedingungen
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der AmpegaGerling Investment GmbH, Köln,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft aufgelegte
richtlinienkonforme Sondervermögen
Gerling Reserve Fonds,
die nur in Verbindung mit den
für das jeweilige Sondervermögen von
der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Vertragsbedingungen“
für richtlinienkonforme Sondervermögen
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Derivate gemäß § 51 InvG,
5. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG,
6. Investmentanteile gemäß § 50 InvG dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens müssen in festverzinsliche Wertpapiere angelegt werden, deren Restlaufzeit höchstens 24 Monate beträgt. Für verzinsliche Wertpapiere mit periodischer Zinsanpassung gilt diese Restlaufzeitbegrenzung nicht, sofern die Zinsen regelmäßig während der gesamten Laufzeit mindestens einmal in 24 Monaten marktgerecht angepasst werden. Das Sondervermögen muss überwiegend aus verzinslichen Wertpapieren bestehen, deren Aussteller ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben. Das Sondervermögen muss überwiegend aus verzinslichen Wertpapieren von Unternehmen bestehen, die entweder über ein Investmentgrade-Rating mindestens

einer anerkannten Rating-Agentur verfügen oder - wenn sie über kein Rating verfügen - im Falle eines Ratings nach Einschätzung der Gesellschaft ein solches Investmentgrade-Rating erhalten würden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

2. Aktien dürfen für das Sondervermögen außer in den Fällen des § 2 Nr. 3 nicht erworben werden.
3. Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Aktien im Rahmen der Ausübung von Bezugs-, Wandlungs- oder Optionsrechten erworben werden. Auf diese Weise erworbene Aktien sind jedoch unverzüglich interessewährend zu veräußern. Derivate oder sonstige Finanzinnovationen mit Bezug auf Aktien und/oder Aktienindices dürfen außer im Rahmen von Wandel- und Optionsrechten nicht erworben werden. Die in Pension genommenen Aktien sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
4. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erwerbenden Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
5. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.
6. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate nach Maßgabe des § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ einsetzen, sofern Sie die Bestimmungen nach § 2 Abs. 3 dabei einhält. Näheres regelt der Verkaufsprospekt.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden und zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklassen ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt, und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, in den wesentlichen Anlegerinformationen, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge an.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt unabhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 1,0 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung des Ausgabeaufschlags abzusehen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Abweichend von § 18 Absatz 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,24 % p. a. des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. In der Regel wird die Verwaltungsvergütung dem Sondervermögen monatlich entnommen. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu entnehmen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen belastet werden:

- a. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten,
- b. bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
- c. Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes,
- d. alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile in anderen Ländern anfallenden Kosten,
- e. Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen der Anteile anfallen,
- f. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes,
- g. Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- h. Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen,
- i. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen,
- j. im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern,
- k. Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft,
- l. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
- m. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens, darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von 10 % der für das Sondervermögen vereinnahmten Beträge berechnen,
- n. Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von Verkaufsprospekten in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden,
- o. Kosten der Auflegung des Sondervermögens bis zu einem Betrag von EUR 20.000,00, die über einen Zeitraum von drei Jahren monatlich in gleichbleibenden Raten belastet und nicht im Sondervermögen aktiviert werden,
- p. Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte,
- q. Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Sondervermögens durch national oder international anerkannte Ratingagenturen,
- r. Kosten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement bis zu einem Betrag von EUR 5.000,00 pro Geschäftsjahr,
- s. Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen (insbesondere Reisekosten, Unterbringung, Veranstaltungsräume, Sitzungsorganisation),
- t. Kosten für die Umschreibung der Globalurkunden des Sondervermögens nach Anteiltransaktionen,

- u. Kosten für Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen,
- v. im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und an die Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern,

Ab dem 01.12.2011:

- w. *Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen.*
3. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.